

# Versicherung von Wertsachen in Privatbesitz

Produktinformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2010

**Wir machen Sie sicherer.**

# Produktinformation

Allgemeine Versicherungsbedingungen ab Seite 5

---

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde**

**Die Produktinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.**

**Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).**

**Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser AVB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».**

---

## 1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) können Sie den AVB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Sie können Ihre

- Schmucksachen
- Pelze
- Musikinstrumente
- Bilder

gegen Schäden durch Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versichern.

## 3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Der geografische Geltungsbereich Ihrer Versicherung ist vom versicherten Objekt abhängig. Diesen entnehmen Sie bitte den AVB.

## 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

## 5. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

## 6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

### 7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

### 8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung) anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Gratisnummer erreichen: 00800 24 800 800 (Fax +41 58 285 90 73), sowie +41 58 285 06 41 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch über das Internet ([www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)) oder per E-Mail ([kundenservice@baloise.ch](mailto:kundenservice@baloise.ch)) vorgenommen werden.

Bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsch der Basler verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei und beantragen eine amtliche Untersuchung.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

### 9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

### 10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	<b>Versicherer:</b> spätestens bei Auszahlung  <b>Versicherungsnehmer:</b> spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer  14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbsthalterhöhung, aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung
	Wohnsitzwechsel	14 Tage ab Zugang der Anzeige	30 Tage nach Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Umzug ins Ausland oder in ein Hotel als Daueraufenthalter	Datum des Umzuges ins Ausland oder ins Hotel
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkureröffnung

### 11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

**Einwilligungsklausel:** Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

**Datenbearbeitung:** Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

**Datenaustausch:** Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

**Vermittler** können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSGVO zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunde dazu ermächtigt wurden.

**Auskunfts- und Berichtigungsrecht:** Sie haben nach Massgabe des DSGVO das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

### 12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG  
Vertrieb und Marketing  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
Fax: +41 58 285 90 73  
E-Mail: kundenservice@baloise.ch

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## A Umfang der Versicherung

### A 1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die im Vertrag bezeichneten Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind.

### A 2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt

- 1 für Schmucksachen, Pelze und Musikinstrumente
  - 11 an dem im Vertrag bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe; für Pelze, die zur Übersömmerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione;
  - 12 bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt (siehe auch Ziffer A 4 und C 4).
- 2 für Bilder
 

an dem im Vertrag bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen oder Campione gelegenen Standort.
- 3 bei Wohnsitzwechsel
 

in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges und am neuen Wohnsitz.

Wohnsitzwechsel sind der Basler innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang zu kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Zugang der Kündigung.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder in ein Hotel als Daueraufenthalter, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

### A 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 1 Versichert sind Schäden durch Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung.
- 2 Nicht versichert sind:
  - 21 Diebstähle von Schmucksachen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;
  - 22 Schäden, die entstehen, während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;
  - 23 Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
  - 24 Schäden infolge von Abnützung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnützungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;
  - 25 Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten;
  - 26 Schäden durch Ungeziefer;
  - 27 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die in Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnen;
  - 28 Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;

- 29 Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;
- 30 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellionen, Aufständen, Inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst wurden), vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur und Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

### A 4 Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme.
- 2 Besonderheit bei Schmucksachen
 

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 100 000, so haftet die Basler über diesen Betrag hinaus nur, wenn die Schmucksachen

  - 21 getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden; oder
  - 22 aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden.

Unter Sicherheitsbehältnis sind zu verstehen: Kassenschränke über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

### A 5 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Der Anspruchsberechtigte hat bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren und Abhandenkommen 10% der Entschädigung, mindestens CHF 200 pro Ereignis, selbst zu tragen.

## B Schadenfall

### B 1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat

- 1 die Basler sofort zu benachrichtigen;
- 2 bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsch der Basler die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen;
- 3 die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Belege (wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen usw.) einzureichen und Angaben zu machen. Der Basler ist jede der Schadenermittlung dienliche Untersuchung zu gestatten;
- 4 nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen zu treffen und allfällige Anordnungen der Basler zu befolgen.

## B 2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

- 1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Basler können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
- 2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles.
- 3 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen (siehe Ziffer B 3).
- 4 Die Entschädigung wird aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert.
  - 41 Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt die Basler die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.
  - 42 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 5 Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- 6 Die Basler kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in natura leisten.

## B 3 Wie wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt?

- 1 Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.
- 2 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 3 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- 4 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

## B 4 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

- 1 Bei Unterversicherung  
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.
- 2 Bei Verletzung von Obliegenheiten  
Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat (siehe auch Ziffer C 4).

## B 5 Was geschieht mit wieder beigebrachten Sachen?

- 1 Werden Sachen, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, wieder beigebracht, oder erhält der Versicherungsnehmer Nachrichten über sie, so hat er dies der Basler unverzüglich mitzuteilen.
- 2 Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, entweder der Basler die für die wieder beigebrachten Sachen bezogene Entschädigung, abzüglich die Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder der Basler die wieder beigebrachten Sachen ins Eigentum zu übertragen.

## B 6 Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?

- 1 Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen erbracht hat, kann
  - 11 der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
  - 12 die Basler spätestens bei der Auszahlung den Vertrag kündigen.
- 2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler. Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## C Verschiedene Bestimmungen

### C 1 Beginn und Dauer des Vertrages

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Vertrag genannten Datum.
- 2 Die Dauer ist im Vertrag angegeben. Am Ende dieser Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

### C 2 Änderung der Tarifprämien und Selbstbehalte

- 1 Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.
- 3 Erhält die Basler bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

### C 3 Gebühren

- 1 Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).
- 2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

#### C 4 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer und der Benützer der versicherten Sachen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. (Bei einem Gesamtwert über CHF 100 000 vergleiche auch Ziffer A 4).

#### C 5 Anzeigepflicht

- 1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen.  
Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 2 Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang
  - 21 durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist;
  - 22 auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

#### C 6 Gefahrerhöhung und -verminderung

- 1 Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen.
- 2 Bei Gefahrerhöhung kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienenerhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.
- 3 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

#### C 7 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann Klage erhoben werden gegen die Basler am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder am Sitz der Basler.

**Wir machen Sie sicherer.**  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

Basler Versicherung AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800  
Fax +41 58 285 90 73  
[kundenservice@baloise.ch](mailto:kundenservice@baloise.ch)